

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung
Datum 23.06.2020
Geschäftszeichen 020.051

Vorberatung Verwaltungsausschuss nicht öffentlich Sitzung am 03.11.2020
Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 16.11.2020

BV 074/2020

Betreff: **Änderung der Hauptsatzung**

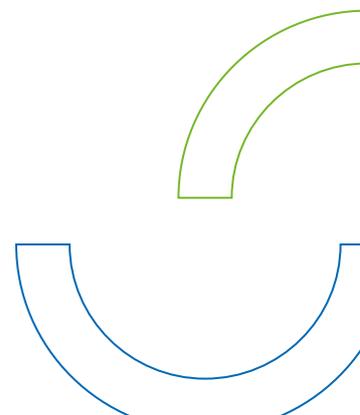
Anlagen: 1 - 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
2 - Synopse zur 2. Änderung der Hauptsatzung
3 - Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen
4 - § 37a GemO BW

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erbach.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

a) Wertgrenzen

Um die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit der Verwaltung in der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation zu verbessern, hat der Gemeinderat die Anpassung der Wertgrenzen der Hauptsatzung für den Bürgermeister und die Ausschüsse in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.03.2020 beschlossen.

Im Ergebnis wurden die Wertgrenzen grundsätzlich verdoppelt. Darüber hinaus wurden die Wertgrenzen für über-/außerplanmäßige Ausgaben beim Bürgermeister von 5.000 € auf 20.000 € und bei den Ausschüssen von 20.000 € auf 60.000 € erhöht.

Die zuvor gültigen Wertgrenzen stammten aus dem Jahr 2001 und damit aus der Zeit der Umstellung der D-Mark auf den Euro und wurden seitdem nicht mehr erhöht. Gleichzeitig haben sich das Haushaltsvolumen wie auch sämtliche Kosten deutlich erhöht. Zum Vergleich betrug das Haushaltsvolumen im Jahr 2001 rd. 23 Mio. €, während es heute bei ca. 41 Mio. € (Auszahlungen 2020 für lfd. Verw.tätigkeit und Investitionen) liegt.

Beschlossen wurde außerdem, dass diese Änderung der Hauptsatzung zur nochmaligen Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung, insbesondere in Bezug auf die dauerhafte Beibehaltung, aufzunehmen ist.

Derzeit sind auf Grundlage des Beschlusses vom 23.03.2020 in der Hauptsatzung folgende Wertgrenzen festgelegt:

Art	Bürgermeister	Ausschüsse	Gemeinderat
Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan	bis 60.000 €	60.001 € - 400.000 €	ab 400.001 €
Zustimmung zu überplan- oder außerplanmäßigen Ausgaben	bis 20.000 €	20.001 € - 60.000 €	ab 60.001 €
die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen	bis 3.000 €	3.001 € - 15.000 €	ab 15.001 €
die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag	bis 15.000 €	ab 15.001 €	-
die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 6 Monaten für einen Betrag	bis 15.000 €	15.001 € - 200.000 €	ab 200.001 €
den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Verglei-	bis 4.000 €	4.001 € - 20.000 €	ab 20.001 €

chen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall			
die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von	bis 60.000 €	60.001 € - 400.000 €	ab 400.001 €
Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von	bis 4.000 €	4.001 € - 15.000 €	ab 15.001 €
bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen mit einer Jahresmiete	bis 8.000 €	ab 8.001 €	-
die Veräußerung von beweglichem Vermögen	bis 15.000 €	15.001 € - 150.000 €	ab 150.001 €
Die Annahme oder Vermittlung von Spenden im Einzelfall	-	bis 4.000 € im Einzelfall	ab 4.001 € im Einzelfall
Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von	-	nicht mehr als 400.000 €	ab 400.001 €
planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht	-	nicht mehr als 100.000 €	ab 100.001 €

Die Erhöhung der Wertgrenzen führt zu einer Entlastung der Gremienarbeit. Grundsätzliche Entscheidungen über bereitzustellende Haushaltsmittel und die Durchführung von Maßnahmen bleiben dabei unberührt.

Es wird daher vorgeschlagen, zukünftig die Entscheidungsbefugnisse der beschließenden Ausschüsse und des Bürgermeisters entsprechend des Beschlusses des Gemeinderats vom 23.03.2020 beizubehalten.

Für die Ortschaftsräte lautet der Vorschlag, die Wertgrenzen wie bisher zu belassen.

b) Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen

Im Zusammenhang mit der Änderung der Wertgrenzen hat sich die Verwaltung auch Gedanken zur Beschleunigung und Optimierung bei Stellenbesetzungen gemacht. Bisher richten sich die Entscheidungsbefugnisse ausschließlich nach der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, unabhängig davon, welche Funktion die Stelle innerhalb der Stadtverwaltung wahrnimmt. Dies führt dazu, dass auch bei Stellen, die weder öffentlichkeitswirksam sind, noch Berührungspunkte mit dem Gemeinderat haben, durch einen aufwändigen Stellenbesetzungsprozess viel Zeit und eine lange Bewerbungsphase beanspruchen.

Der Wandel vom Arbeitgeber- hin zum Arbeitnehmermarkt fordert nicht nur Unternehmen, sondern auch die öffentliche Verwaltung auf, Stellenbesetzungsverfahren deutlich zu verbessern. Innerhalb des

öffentlichen Dienstes hat sich der Wettbewerb um nicht nur höherwertige Stellen und um Beförderungsdienstposten aufgrund der engen Planstellen- und Stellensituation verschärft.

Umso wichtiger ist es im Stellenbesetzungsverfahren innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen herbeiführen zu können. Denn es geht darum, die wertvolle Fachkraft nicht innerhalb des langen Bewerbungsprozesses bis zur Zusage zu verprellen oder gar innerhalb des Prozesses zu verlieren.

Wie bereits auch beispielsweise beim Landkreis geschehen, schlägt die Verwaltung deshalb vor, die Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen nicht nach der Besoldungs- und Entgeltgruppe, sondern nach Funktionen richten. Demnach wäre der Gemeinderat für die Besetzung der Amtsleitungen, stellvertretenden Amtsleitungen und hauptamtliche Ortsvorsteher zuständig. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses läge bei Stabsstellen des Bürgermeisters und Sachgebietsleitungen mit Ausnahme der Leitungen im Sozial und Erziehungsbereich erstrecken. Der Bürgermeister wäre folglich für alle übrigen Beschäftigten zuständig, inklusive der Leitungen im Sozial- und Erziehungsdienst.

Bei der bisherigen Regelung ist der Gemeinderat ab Besoldungsgruppe A 10 bei Beamten sowie Entgeltgruppe 11 bei Beschäftigten, der Verwaltungsausschuss bis Besoldungsgruppe A 9 bei Beamten sowie Entgeltgruppe 9 bis 10 (Sozial- und Erziehungsdienst: S 10 bis S 16) und der Bürgermeister unterhalb dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen zuständig.

Die vollständige Zuständigkeit für den Stellenplan, d.h. die Schaffung bzw. Streichung von Stellen und die Festlegung der Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen obliegt selbstverständlich weiterhin allein dem Gemeinderat. Die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung würde sich deshalb ausschließlich auf das Personalauswahlverfahren auswirken.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist für die Änderung der Hauptsatzung die qualifizierte Mehrheit, also die Mehrheit der Stimmen aller Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Bei 25 Mitgliedern des Gemeinderats einschließlich des Bürgermeisters müssen sich demnach 13 für die Hauptsatzungsänderung aussprechen.

c) Gemeinderats- und Ausschusssitzungen in digitalen Formaten

Anlässlich der aktuellen Corona-Pandemie hat der Landtag mit Wirkung vom 13.05.2020 die Gemeindeordnung (GemO) geändert, um im Gemeinderat und seinen Ausschüssen zukünftig Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungssaal zu ermöglichen. Dazu wurde ein neuer § 37a GemO geschaffen, dessen Wortlaut als Anlage beigefügt ist. Durch die neue Regelung können Sitzungen nun beispielsweise als Videokonferenz durchgeführt werden, eine bloße Telefonkonferenz würde dagegen nicht genügen. Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss bei einer solchen Videokonferenz die zeitgleiche Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, damit interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Medienvertreter die Diskussionen und Entscheidungen mitverfolgen können. Dafür kann aus Sicht der Stadtverwaltung beispielsweise die Erlenbachhalle technisch genutzt werden.

Hinweis: Durch die neue gesetzliche Vorschrift wurde keine gesetzliche Grundlage für eine Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen ins Internet geschaffen. Ein solches Live-Streaming ist aus Gründen des Datenschutzes auch weiterhin nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Diese neue Art der Beschlussfassung ist für Gegenstände einfacher Art immer möglich und ergänzt das dafür schon bestehende schriftliche/elektronische Verfahren (vergleiche § 37 Absatz 1 Satz 2 GemO).

Für andere, nicht einfache Gegenstände müssen schwerwiegende Gründe wie beispielsweise Naturkatastrophen oder Seuchen vorliegen. Aus dieser Einschränkung wird deutlich, dass aus Sicht des Gesetzgebers auch weiterhin die Präsenzsitzung der Normalfall sein soll und Videokonferenzen nur in Ausnahmefällen erlaubt sind.

Ausgenommen von der Neuregelung sind Wahlen, die im Gemeinderat durchgeführt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Möglichkeit Sitzungen über Videokonferenzen nach § 37 a GemO abhalten zu können in die Hauptsatzung mit aufzunehmen.